

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Landwirtschaftlicher Lokalverein
Drolshagen e. V.
Am Mühlenteich 1
57489 Drolshagen

Dienstgebäude: Westfälische Straße 11
Fachdienst: Gesundheit und Verbraucherschutz

Zimmer: 2.110

Auskunft erteilt: Herr Kaiser
Telefon: 02761 / 81 648
Fax: 02761 / 81 175
E-Mail: c.kaiser@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 53.2 53-39-30-50
Datum: 24.07.2017

Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: -

Tierschau fest in Drolshagen am 16. / 17. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. a. Tierschau teile ich Ihnen folgende tierseuchenrechtlichen Bestimmungen mit:

1. Rinder

Leukose, Brucellose, Tuberkulose

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die den Status „frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose“ haben. Die letzte Untersuchung auf Brucellose und Leukose darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Seit dem 12.06.2017 gehören nun alle Bundesländer und die westfälischen Regierungsbezirke zu den sogenannten „freien Regionen“ (Art. 10-Region, der Entscheidung 2004/558/EG).

Für Bestände mit dem Status „**BHV1-freier Bestand**“ sind für den Auftrieb keine blutserologischen Untersuchungen erforderlich.

Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Tiere Kontakt mit Tieren aus nicht freien Beständen (Bestand ohne Status oder mit Status „unbekannt“) hatten oder unmittelbar aus solchen Beständen kommen. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit mir auf.

Die Herkunftsbetriebe aus anderen Kreisen müssen umgehend darauf hingewiesen werden, dass für den Auftrieb entsprechende amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit Ihrer Bestände bzw. Einzeltiere (siehe Ziffer 1) vorgelegt werden müssen.

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



VWS, Linie 540, 541,546, SB3 Haltestelle Kreishaus



Südwestfalen

Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht wurden (HIT-Eintrag).

2. Schafe/Ziegen

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgetrieben werden, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind.

Schafe und Ziegen sind zu einem hohen Prozentsatz mit dem Erreger des Q-Fiebers, Coxiella, infiziert, ohne Krankheitssymptome zu zeigen. Sie sind oftmals mit Zecken kontaminiert, die wiederum den Erreger des sog. Q-Fiebers über den Zeckenkot übertragen können. Der Erreger wird darüber hinaus auch durch den Geburtsvorgang ausgeschieden.

Beim Q-Fieber handelt es sich um eine Zoonose, die auch auf den Menschen übertragen werden kann. Diese Infektion löst bei Menschen fieberhafte Allgemeinerkrankungen aus, bei der besonders alte Menschen, Kinder und Schwangere einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Bei Tierschauen ist zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum folgendes zu beachten:

- Keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelammten und keine frisch geborenen ausstellen;
- Vorherige Ektoparasitenbehandlung der auszustellenden Tiere;
- Nur zeckenfreie, saubere Schafe und Ziegen (frei von Zeckenkot) ausstellen (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen)

Sind die Tiere aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) serologisch negativ, braucht die **Ektoparasitenbekämpfung** nicht durchgeführt zu werden.

Die Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgt durch den Hoftierarzt und ist von diesem auf der angefügten Erklärung zu bescheinigen.

3. Hühner, Truthühner (sofern zur Ausstellung kommend)

Gemäß § 67 (2) der Geflügelpestverordnung hat der Besitzer von Hühnern und Truthühnern diese –unabhängig von der Bestandsgröße- gegen die atypische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, impfen zu lassen. Da nicht sicher ist, dass dies allen Geflügelhaltern, die Hühner oder Truthühner halten, bekannt ist, insbesondere solchen Haltern, die die Hühnerhaltung hobbymäßig betreiben, bitte ich, die Beschicker der Tierschau auf diese Verpflichtung hinzuweisen. **Die Impfung muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden und von diesem auf angefügter Erklärung bestätigt sein.**

Bei der Ausstellung von Enten und Gänsen gilt oben genannten ebenfalls für diese Tierarten, falls diese zusammen mit Hühnern oder Truthühnern gehalten werden.

4. Fohlen

Es dürfen nur Fohlen aufgetrieben werden, die nicht geschoren sind. **Das Scheren von Fohlen zu Schauzwecken ist nach dem Tierschutzgesetz verboten.**

Eine Maßnahme wie die Schur des gesamten Felles kann bei Fohlen, die im Umgang mit Menschen nur bedingt gewöhnt sind, meistens nur unter sehr starken Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch sind die Fohlen massivem Stress ausgesetzt. Hinzu kommt, dass den Fohlen durch die Schur der natürliche Temperaturregulationsmechanismus zur Erhaltung der Körpertemperatur genommen wird sowie der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Insekten nachhaltig gestört wird.

Am Tierschau fest dürfen nur Rinder teilnehmen, die frei von einer Infektion mit BHV1 und BVD sind. Um dies zu gewährleisten, ist eine Erklärung des Rinderhalters vorzulegen, in der er die Einhaltung der BHV1-Verordnung und der BVD-Leitlinien Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Ich bitte Sie daher, die beigefügten Erklärungen von den entsprechenden Tierhaltern und -wie unter 1. bis 3. aufgeführt- erforderlichenfalls auch von den Hoftierärzten unterschreiben zu lassen.

Bitte veranlassen Sie dann eine gemeinsame Vorlage aller gesammelten Tierhaltererklärungen und vorzulegenden Bescheinigungen je nach Tierart von den teilnehmenden Tierhaltern durch den Lokalverein, sodass wir eine Kontrolle der Dokumente im Vorfeld der Veranstaltung hier in den Diensträumen vornehmen können und am Veranstaltungstag keine Kontrollen der Papiere mehr vornehmen müssen. Damit wird das Verfahren vereinfacht und ausstellende Tierhalter ohne Einhaltung der Auflagen können so bereits vor Auftrieb der Tiere angesprochen werden.

Ich bitte Sie, die Aussteller aller oben aufgeführten Tierarten entsprechend rechtzeitig zu unterrichten und mir die gesammelten Dokumente bis zum 01. September 2017 zukommen zu lassen.

Hinsichtlich noch erforderlicher Untersuchungen auf BHV1 bei den Rinderhaltern aus dem Kreis Olpe werde ich von hier das Notwendige veranlassen. Dazu bitte ich um rechtzeitige Übersendung des Auftriebkataloges.

Sollten Rinderhalter aus Nachbarkreisen teilnehmen, müssten diese von Ihnen informiert werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefonnummer: 02761 / 81 648).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kaiser)
Amtstierarzt